

Der Landwehrgraben zwischen Ratzeburg und Mölln.

\* \* \*

[Bertheau, Dr.]

Wenn wir von St. Georgsberg aus den schönen Dunkelstiege bis dahin verfolgt haben, wo ein kleiner Teich, der sogenannte Thewelsdik, ziemlich dicht an den Kitchenssee herantritt, sehen wir im Hintergrunde eine tiefliegende Wiese, die durch Aufstauen eines in dieselbe mündenden Grabens früher ebenfalls mit Wasser angefüllt war und so den sogenannten Ravensdik bildete. In der südwestlichen Ecke der Wiese beginnt eine moorige Bodensenkung, und in derselben erhebt sich allmählich zu bedeutender Höhe ansteigend ein Wall. Von den Vertiefungen an beiden Seiten desselben ist die östliche noch zum Teil mit Wasser gefüllt. So zieht sich der Wall zuletzt mit einer großen Biegung durch den schönen Buchenwald in der Richtung nach Fredeburg hin, ist aber dort, wo der Wald aufhört und die Feldmark anfängt, schroff abgegraben und läßt sich von da an bis Fredeburg selbst nicht weiter verfolgen. Aber am südlichen Ausgange des Hofes gleich vor dem Walde fangen die Reste des Walles und Grabens wieder an, sind jenseits des Bahndammes noch deutlich sichtbar, und wenn der Wall auch in der Wiese, welche den Bahndamm im Westen begleitet, abgetragen ist, so ist doch immerhin noch zu bemerken, wo er gewesen ist, und auch da, wo der Graben auf die andere Seite des Damms hinübergeht, sind die Spuren jenes noch zu verfolgen. Der Graben ist auf dieser ganzen Strecke in den sogenannten Petzekerbach oder, wie er heute genannt wird, Pirschbach übergegangen. Indessen

1890/8 - (81)

---

1890/8 - 82

scheint mir die Landwehr nicht den Bach bis an seinen Einfluß in die Stecknitz begleitet zu haben \*), sondern an einem Graben entlang gezogen zu sein, welcher von dem östlichen Ende des Petzekebaches aus unter der Fredeburg-Möllner Chaussee in ein östlich von dieser gelegenes Moor einmündet. Von hier aus ist deutlich ein Wall zu verfolgen, dessen Reste stellenweise den im Farchauer Walde erhaltenen ähnlich sind. Dieselben gehen bis an die Schmielau-Möllner Chaussee und sind von da aus bis an den Möllner See weiter zu verfolgen.

Über die Entstehung und die Bedeutung dieses Befestigungswerkes, denn als solches ist es auf den ersten Blick zu erkennen, finden sich bei denen, welche die Lauenburgische Geschichte oder Teile derselben behandelt haben, gar keine oder doch nur spärliche Nachrichten. So wird der Landwehrgraben von Lappenberg in seinem Aufsätze über Schlösser der Lauenburgischen Raubritter \*\*) gar nicht erwähnt, während Deeke in seiner Abhandlung über das Kloster Marienwohlde \*\*\*) doch wenigstens in kurzen Worten über die Entstehung dieser von ihm Lübsche Landwehre genannten Befestigung spricht. Kobbe in seiner Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogstums

---

\*) Von Duve in seinen Mitteilungen (S. Anm. S. 3) sagt, die Landwehr sei mit dem Petzekebach in den großen und kleinen Knakenteich und von da in die Stecknitz gegangen. Dem widersprechen die weiter unten angeführten Worte der Urkunde, nach denen der Graben in den Petzekebach, von da über das Petzekeermoor direkt in den Möllner See gegangen ist, und ferner die noch heute erhaltenen Reste des Walles, welche auf die von mir angegebene Richtung hinweisen. Duve stützt sich auf die Worte der Urkunde vom Jahre 1502, in welcher die Grenzen der Besitzungen des Kloster Marienwohlde und der Stadt Mölln festgesetzt werden. Indessen ist der Inhalt der Urkunde genauer von Deeke (Archiv I, 364) angegeben, und danach beginnt die Grenzscheide bei der Landwehr von Fredeburg, geht in den Petzekebach und mit ihm in den großen und kleinen Knakenteich und aus diesem in die Stecknitz. Duve sagt dasselbe fälschlich von der Richtung der Landwehr aus.

\*\*) Vaterländisches Archiv für das Herzogtum Lauenburg I. Bd.

\*\*\*) Diese Abhandlung ist ebendasselbst abgedruckt.

1890/8 - 82

---

1890/8 - 83

Lauenburg \*) giebt ganz kurz den Inhalt der Urkunden an, in denen die Anlage des Grabens verabredet wird, über den Lauf und Zweck desselben spricht er sich aber nicht aus. Von Duve endlich \*\*) teilt in einer Anmerkung kurz mit, wie diese Landwehr entstanden ist und giebt auch den Lauf derselben an, geht aber ebenfalls nicht auf die Geschichte derselben ein. Und doch halte ich es, wie die folgenden Zeilen ergeben werden, für möglich, die Entstehung des Landwehrgrabens nicht nur genau zu bestimmen, sondern ihn auch in den Rahmen der Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts einzufügen.

Am 24. August des Jahres 1350 sind die Herzöge Erich und Johannes von Sachsen mit den Konsuln und Bürgern der Stadt Lübeck und den Konsuln und Bürgern der Stadt Mölln darüber eins geworden, daß sie einen Landwehrgraben (**fossatum quoddam landwere vocatum**) vom Ratzeburger See an bis zum Sumpf Teghelbrocke (Ziegelbruch) und von da bis zum Möllner See haben graben lassen \*\*\*) mit ihrem und der Stadt Lübeck reichlichen Müh- und Kostenaufwand, in der Absicht, daß der genannte Graben, wie er jetzt gemacht und gegraben ist, unzerstört bleiben und nirgends geebnet fest und heil immer bestehen und beständig so beharren soll. Derjenige, welcher den Wall und Graben irgendwie beschädigt, soll hart bestraft werden. Wenn der Graben in Zukunft irgend einer Verbesserung (**emendatione vel melioratione**) bedarf, sollen die Konsuln und Bürger von Lübeck dieses auf der von ihnen gegrabenen Strecke, nämlich vom Ratzeburger See bis zum Sumpfe Ziegelbruch, besorgen und ebenda Wache halten, daß die Landwehr nicht zu Grunde geht. Dieselbe Aufgabe fällt den Herzögen auf der Strecke von Beginn des Ziegelbruchs bis zum Beginn der Möllner Feldmark und den Möllnern von da bis zum Möllner See zu. Die Herzöge, sowie ihre Erben

\*) Bd. 2 S. 87.

\*\*) Mitteilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände

der Bewohner des Herzogthums Lauenburg von der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 1851. S. 271, Anm. 93.

\*\*\*) fieri et fodi fecimus.

1890/8 - 83

---

1890/8 - 84

und Nachfolger, sollen nie **super dictum fossatum de ipso aut propter ipsum** durch sich oder durch andere einen Zoll erheben, noch irgendwie und irgendwann einen solchen einrichten. Insbesondere verspricht der Herzog Erich in seinem und seiner Erben und Nachfolger Namen den Konsuln und Bürgern der Stadt Lübeck, daß er seinen Bach Delvene (Delvenau) so gut wie möglich ausgraben oder durch Gräben sichern will, so daß durch denselben solche, welche die Straße und die Ländern plündern wollen, nirgend hindurchgehen können, weil sonst der schon gezogene Graben schwach und vergeblich wäre. \*)

Diese wichtige Nachricht wird noch ergänzt durch mehrere aus dem Jahre 1351 stammende Urkunden. Am 10. Juni des Jahres 1351 verpflichten sich die Konsuln und Bürger der Stadt Mölln, den Landwehrgraben auf der ihnen zu diesem Zweck zugewiesenen Strecke zu erhalten und zu bewahren. Danach ist derselbe auf der Möllner Feldmark von dem Bache Petzerkerbeke über das sogenannte Petzekermoor nach dem Möllner See hingeführt. Am 16. Juni desselben Jahres versprechen Erich der Jüngere, Herzog von Sachsen und Engern, und die beteiligten sächsischen Ritter und Knappen der Stadt Lübeck, den Landwehr genannten Verteidigungsgraben, sowie auch einen durch einen Schlagbaum verschließbaren Weg darüber bis zum Ravensdik auf ihre Kosten machen und beständig erhalten zu lassen. Es wird besonders hervorgehoben, daß dieser Schlagbaum fest und stark sein soll, damit sich denen, welche die Länder und Straßen plündern, keine Möglichkeit bietet, hindurchzugehen. An demselben Tage geben Volrad, Bischof von Ratzeburg, Johann, Propst, und das ganze Kapitel daselbst ihre Einwilligung zur Herstellung eines Landwehrgrabens von dem Ratzeburger See aus bis an den Ravensdik durch den Herzog Erich den Jüngern und dessen Vasallen. Außerdem wird den Konsuln und Bürgern von Lübeck die Erlaubnis gegeben, von der dem Bischof

gehörenden *instagnatio*

---

\*) S. Lübeckisches Urkundenbuch S. **858**. S. ebendasselbst die drei folgenden Urkunden.

1890/8 - 84

---

1890/8 - 85

(Aufstauung) Ravensdik den genannten Landwehrgraben weiter zu graben durch die bischöflichen Besitzungen (**terras, agros seu campos**) bis zum Sumpfe **Theghelbroke** (Ziegelbruch), um wie viel besser und fester sie können werden (**quanto melius et firmius poterunt**), und den Wall und Graben auszubessern und zu befestigen, wenn es nötig sein sollte. Bischof und Kapitel übernehmen den Ausbau und die Unterhaltung des Ravensdiks.

Diese drei Urkunden aus dem Jahre **1351** scheinen auf den ersten Blick nichts Neues zu enthalten, ja sogar teilweise dem Inhalte der Urkunde aus dem Jahre **1350** zu widersprechen. Die Pflicht, den Graben auf ihrer Feldmark zu erhalten und zu bewachen, ist schon **1350** von den Möllner übernommen worden. Wenn der Herzog Erich ferner verspricht, den Graben vom Ratzeburger See an zu ziehen, so scheint das der Thatsache zu widersprechen, daß nach der Urkunde vom Jahre **1350** die Landwehr bis an den Ratzeburger See schon fertig gestellt war. Und ebenso auffallend erscheint es, daß den Lübkern die Erlaubnis gegeben wird, den Graben weiter zu führen bis zum Sumpfe Ziegelbruch, also auf einer Strecke, welche nach der Urkunde aus dem Jahre **1351** schon von ihnen fertiggestellt worden ist.

Ganz scheint mir bei der Unzulänglichkeit der Quellen dieser Widerspruch nicht gelöst werden zu können. Indessen ist, was die letztere Bestimmung anbetrifft, zu beachten, daß die Worte „um wie viel besser und fester sie können werden“ auf die Verbesserung und stärkere Befestigung eines schon vorhandenen Landgrabens hinweisen können. Ferner läßt sich vielleicht einiges durch die veränderten Besitzverhältnisse am Ratzeburger See erklären. Durch eine Schenkung Walrams von Duvensee und verschiedener Herren von Ritzerau hatte der Bischof Volrad von Ratzeburg den Ort Ravensdik erhalten. Allerdings

wird diese Schenkung erst am 24. Oktober 1353 von dem Herzog Erich bestätigt \*) und dem Bischof das Recht

---

\*) S. Mecklenburgisches Urkundenbuch Nr. 7820.

1890/8 - 85

---

1890/8 - 86

verliehen, die **instagnatio, lacus seu piscina** auf seinem neuen Besitze in beliebiger Größe und Tiefe herstellen zu lassen, aber nach den Urkunden vom Jahre 1351 war er schon damals im Besitze dieser Gegend, und als Besitzer hatte er den Lübeckern das Recht zuzugestehen, ihre Landwehr auf seinem Gebiet zu verbessern. Vielleicht hat eben die Anlage der **instagnatio**, die im Jahre 1351 als nahe bevorstehend erscheint, eine andere Richtung des Grabens vom Ratzeburger See an notwendig gemacht, und der Herzog Erich übernimmt die Verpflichtung, die Landwehr in der neuen Weise herzustellen. Weshalb aber die Möllner sich noch einmal Lübeck gegenüber verbindlich machen, den Graben zu erhalten und zu bewachen, läßt sich wohl kaum noch feststellen.

Auf jeden Fall tritt in den Urkunden des Jahres 1351 hervor, daß den Lübeckern ganz besonders viel an der Befestigung und Erhaltung des Landwehrgrabens liegt. Damit kommen wir aber auf den Zweck und die Entstehung des Grabens. Der Zweck im Allgemeinen ist ja schon in den wiederholt hervorgehobenen Worten der Urkunden enthalten, daß diejenigen welche die Länder und Straßen plündern wollen, dadurch abgehalten werden sollen. Es ist also eine Befestigung und eine Schutzwehr gegen die Raubritter. Von großer Bedeutung sind jene Worte der Urkunde des Jahres 1350, nach denen sich Herzog Erich den Konsuln und Bürgern der Stadt Lübeck gegenüber verpflichtet, seinen Bach Delvenau, welcher bekanntlich bei Lauenburg in die Elbe fließt, zu befestigen und ausgraben zu lassen, damit die Wegelagerer nirgends hindurchkommen können, weil sonst der schon gemachte Graben schwach und vergeblich wäre. Daraus sehen wir, daß unser Landwehrgraben nur ein Teil einer größeren Befestigungslinie war. Denn wenn wir bedenken, daß die Strecke von Lübeck bis

zum Ende des kleinen Ratzeburger Sees teils durch natürliche Verhältnisse, teils durch das befestigte Ratzeburg selbst geschützt war, und daß von da aus bis zur Elbe durch eine zusammenhängende Befestigungslinie der Übergang ebenfalls verwehrt war oder doch verwehrt

1890/8 - 86

---

1890/8 - 87

werden sollte, so scheint daraus hervorzugehen, daß es sich damals um die Anlage einer zusammenhängenden Landwehr von der Trave bis zur Elbe handelte. Ebenso ist es wahrscheinlich, daß dieselbe besonders zum Schutz des Handels der Lübecker angelegt wurde.

Wir können aber auch bestimmter angeben, gegen wen diese Befestigung gebaut wurde, wenn wir die damaligen Zeitverhältnisse betrachten. Bekanntlich hat vor allem Norddeutschland im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert schmerzlich das Walten einer kräftigen kaiserlichen Gewalt entbehren müssen. Insbesondere mußten die friedlichen Bewohner der Städte unter den Gewaltthaten eines übermütigen, ungebändigten Adels leiden, da ihre Handelswege von diesem unsicher gemacht wurden. Unter solchen Umständen blieb nur die Selbsthilfe übrig, und um diese wirksamer zu machen, verbanden sich die durch die Raubritter bedrohten Glieder des Reiches zu Landfriedensbündnissen. Zunächst wurden naturgemäß solche Verbindungen zwischen den Städten geschlossen, später sind aber auch Fürsten hinzugetreten, da es auch ihnen darauf ankommen mußte, ihr Gebiet und das Eigentum ihrer Unterthanen gegen die frechen Raubgesellen zu schützen. So schlossen z. B. im Jahre **1283** zu Rostock Johann von Lauenburg, Bugislaus, Herzog der Slaven, Witzlaus, Fürst zu Rügen, die Herren von Mecklenburg und einige andere Fürsten mit Lübeck, Rostock und anderen Städten in Mecklenburg und Pommern einen Landfrieden. Die Teilnehmer versprachen eine bestimmte Anzahl von Truppen zu stellen, um gemeinsam gegen die Räuber einzuschreiten und besonders deren Burgen zu brechen. \*)

Nun war aber gerade die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine überaus unruhige Zeit

für unsere Gegenden und besonders für Lübeck. Einige Andeutungen werden dieses zur Genüge zeigen. Am ersten August **1348** urkunden die Knappen Marquard von Zülow, genannt von Steinhorst, und Ludekinus Scharfenberg über die Beilegung der zwischen ihnen

---

\*) S. Lappenberg a. a. O. S. **134**.

**1890/8 - 87**

---

**1890/8 - 88**

und der Stadt Lübeck ausgebrochenen Fehde. Aus dieser Urkunde sehen wir, daß diesen beiden Rittern und ihren Anhängern zwischen der berüchtigten Raubburg Linau und Steinhorst schwere Verluste beigebracht waren durch den **advocatus** und die Söldner der Stadt Lübeck, welche die Raubritter verfolgten. Derselbe Knappe Ludekin Scharfenberg ersucht am **10. Oktober 1348** den Rat von Lübeck, ihm die von dessen Dienern seinem Knechte Make Steen abgenommenen zwei Pferde herauszugeben. In einer ähnlichen Angelegenheit wendet sich zu derselben Zeit Hartwig von Ritzerau an die Lübecker. Dazu kommen noch mancherlei Fehden derselben mit holsteinischen Adligen. \*)

Um diese und viele andere Fehden dauernd zu unterdrücken und dem schwer heimgesuchten Lande Ruhe und Sicherheit wiederzugeben, schlossen Erich, Herzog von Sachsen und Johann, Heinrich, Nikolaus und Gerhard, Grafen zu Holstein, mit Lübeck am **1. März des Jahres 1349** einen Landfrieden. \*\*) In diesem verpflichten sich die genannten Erich und Johann „mit dertich Mann mit Helmen und dertich Mannen wapent“, Johann von Holstein „mit dertich Mannen und Helmen und ebensovielen Mannen wapent“, Heinrich und Claus von Holstein, mit zehn Mannen mit Helmen und zehn Mannen „wapent“ gegen jeden Friedensbrecher in ihrem Lande zu ziehen. Lübeck verspricht „veftich mann wapent“ und zehn Schutten (Schützen) zu folgen in den Landen zu Ratzeburg und Holstein, wo das Not ist, und mit einer „bliden“ (Steinschleuder) mit einem „drivenden Werke“ (\*\*\*) und einem mit Werkmeister von ihrer Stadt über acht Meilen und nicht weiter. Der Eintritt des Grafen Adolf von Holstein und der Stadt Hamburg wird



---

\*) S. Lübeckisches Urkundenbuch. S. daselbst auch eine Reihe von Urfehden aus der zweiten Hälfte des Jahres **1348**.

\*\*\*) S. ebendasselbst.

\*\*\*\*) In einer Urkunde vom Jahre **1306** (S. Lüb. U. B.) heißt es: **Et licet municiones nostrae vel earum aliqua forsitan interim obsideatur et machinis et structuris, quae drivende verch dicuntur, aut aliis operibus bellicis impugnentur etc.**

1890/8 - 88

---

1890/8 - 89

offen gehalten, und ihre Kontingente werden gleich festgesetzt. Für den Fall der Not sollen diese sämtlich verdoppelt, für den äußersten Notfall alle Machtmittel aufgeboden werden. Die Heeresfolge soll man leisten in den Landen zu Ratzeburg, Sadelbendingen (das südliche Lauenburg), Holstein und Stormarn. Von den weiteren ausführlichen Bestimmungen des Landfriedens kommt hier nur noch die Dauer desselben in Betracht, welche auf drei Jahre festgesetzt war. Am **10. August 1349** traten wirklich Graf Adolf von Holstein und die Stadt Hamburg dem Bündnis bei.

Es begann nun gleich nach Abschluß des engeren Landfriedens ein zusammenhängender Kriegszug gegen die Raubritter und deren Raubnester, bei dem namentlich die Wurfmaschinen der Lübecker treffliche Dienste leisteten. Hierüber schreibt der Chronist Detmar zum Jahre **1349** folgendes: \*) In diesem selben Landfrieden gewannen die von Lübeck mit Hilfe Hartwigs von Ritzeau, der da Vogt war des Herzogs von Sachsen, das Haus zu Bernstorf (am östlichen Ende des Schalsees). Da blieben **13** Mann tot auf dem Haus der Feinde von Lübeck, das Räuber waren. Danach zwischen Pfingsten und dem Tage St. Johannis des Täufers gewannen die Herzöge von Sachsen und Graf Johann von Holstein und Lübeck diese neun Festen in zehn Tagen und zerstörten sie von Grund aus: zechere, meydorpe, borchardestorpe, lanken, nannendorpe unde stenhorst, „de starken vesten“; culpin und gudowe das Haus \*\*), davor lagen sie vier Tage mit bliden und mit werke, ehe sie das gewannen; danach gewannen sie „reborch“, die Feste.

Die Wälle der zerstörten Schlösser wurden abgetragen, und während dieser Zeit wurde von Hartwig von Ritzerau Galline im Lande Wittenburg erobert. Der Hauptschlag aber

---

\*) S. Grautoff, die lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache I, 271 ff.

\*\*\*) Nach Lappenberg a. a. O.: Zecher, Niendorf (?), Borstorf, Lanken (Kirchspiel Sahms), Nannendorf, Steinhorst, Kulpin, Gudow. Die Lage von Reborch ist nicht bekannt, doch soll es in der Nähe von Gudow zu suchen sein.

1890/8 - 89

---

1890/8 - 90

galt dem allergefährlichsten Raubneste Linau, in welchem die schon erwähnten Scharfenbergs wohnten. Von Sonntag vor unserer Frauen Tag an belagerten die Verbündeten die starke Feste, am Michaelistage fiel dieselbe und wurde von Grund aus zerstört.

Wenn aber auch so die Raubnester selbst vernichtet wurden, so drohte doch noch immer große Gefahr von den Besitzern derselben. Denn diese waren zum großen Teile entkommen, wie uns das Detmar von den „Räubern“, welche auf Linow gewesen waren, bestimmt bezeugt, und thaten, wie derselbe fortfährt, den Städten und andern Kaufleuten großen Schaden mit Raub und mit bösen Dingen. Der „Mecklenburger“ aber, in dessen Schlösser sie entflohen waren und freundliche Aufnahme gefunden hatten, antwortete auf den Vorwurf der Städte, daß er, doch sonst ein friedlicher und redlicher Herr, solche Straßenräuber und „mißthätige Leute“ aufnahm, also: „die Not seiner Feinde \*) und der Zwang seines Schicksals \*\*) zwingt ihn dazu, daß er aufnehmen müßte, wer ihm käme.“ Allerdings wurden im December des Jahres **1349** von den Lübeckern, Hartwig von Ritzerau und dem neuen Vogt des Herzogs von Sachsen Heinrich Lüchau, noch vier Burgen im Lande Wittenburg zerstört, nämlich Neuenkirchen, Tessin, Kammin und Kussin \*\*\*) , aber Gefahr drohte noch immer von diesem wilden Gesellen, und um diese möglichst zu beseitigen, schlossen die Lübecker am **5. Januar 1350** mit dem Grafen von

Schwerin auf drei Jahre eine freundliche Einigung +). Dieser verspricht ausdrücklich die „verfesteten“ Leute der Lübecker nicht aufzunehmen noch „hofen und hausen“ zu lassen in seinen Landen und Schlössern. Wenn er aber einige ihrer geächteten Leute zu seiner Not beherbergt, so soll er ihnen die Namen derselben brieflich mitteilen. Wenn die Lübecker

---

\*) d. h. natürlich die Not, in die er durch seine Feinde gebracht sei.

\*\*\*) de not siner viande unde de dwang sines orloghes dwinghe em darto. orlogh bedeutet Schicksal, Krieg. Es stand ein Krieg mit Dänemark bevor. (S. Lappenberg a. a. O. S. 161.)

\*\*\*\*) Nach Lappenberg gehörten Neuenkirchen, Tessin und Camin dem Geschlechte der von Zülen, Kussin dem von Stuken (?).

+) S. Lübecker Urkundenb.

1890/8 - 90

---

1890/8 - 91

Rathmannen dann mit ihm darüber einkommen, daß er sie auf eine bestimmte Zeit in seinem Dienste behalten darf, so will ihnen der Graf dafür stehen, daß sie in dieser Zeit und acht Tage danach die Straßen nicht plündern sollen, und wenn er sie aus seinem Dienste entlassen will, soll er dieses den Lübeckern acht Tage zuvor kund thun.

Wenn wir diese Zeitverhältnisse bedenken und uns erinnern, daß ausdrücklich die Bestimmung unseres Grabens war, die „welche die Länder und Straßen plündern wollen“, am Durchzug zu verhindern, so wird uns der bestimmte Zweck dieser Landwehr klar werden. Sie war ganz besonders eine Schutzwehr gegen die Raubritter, welche sich nach Mecklenburg geflüchtet hatten oder welche noch in ihren festen Schlössern am Schalsee saßen und fortwährend die Warenzüge der Lübecker Kaufleute zu plündern drohten. Dürfen wir aus verschiedenen Ereignissen der folgenden Jahre einen Schluß ziehen, so hat allerdings die Landwehr nicht ganz ihren Zweck erfüllt. Denn wiederholt waren die Lübecker in der nächsten Zeit genötigt, mit benachbarten Fürsten und Städten

Landfriedensbündnisse einzugehen oder schon früher geschlossene zu erneuern \*) und mit starker Macht gegen die Raubburgen zu ziehen. So wurden im Jahre **1353** von den vereinigten Truppen der Städte Rostock, Wismar und Lübeck Dutzow, Dömitz und Redewin (bei Hagenow) eingenommen und zerstört. Welche gewaltigen Ausgaben diese kriegerischen Maßregeln erforderten, läßt sich aus der uns erhaltenen überaus interessanten Abrechnung ersehen, welche über die Kosten der Belagerung der Schlösser Dutzow und Dömitz aufgestellt worden ist. \*\*).

Denen gegenüber, welche nach den heute noch erhaltenen

---

\*) So schlossen im Februar des Jahres **1353** die Herzöge Albrecht und Johann von Mecklenburg, der Graf Otto von Schwerin und die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Grevesmühlen, Gadebusch, Sternberg u. m. a. einen Landfrieden bis zum Jahre **1355**, und dieser wurde am **1. Nov. 1354** unter Beitritt des Herzogs Johann von Sachsen-Lauenburg bis Ostern **1357** verlängert.

\*\* ) S. Mecklenb. Urkundenb. zum **25. Okt. 1353**.

**1890/8 - 91**

---

**1890/8 - 92**

Resten der Landwehr bezweifeln, daß diese dereinst für Bewaffnete, welche sie überschreiten wollten, ein ernstliches Hindernis gebildet habe, bemerke ich zum Schluß noch folgendes. Zunächst läßt sich aus den noch heute, trotz aller einmal unvermeidlichen Zerstörungen erhaltenen Resten des Walles auf eine früher sehr ansehnliche Höhe und Steilheit desselben schließen. Bot schon dieser einer reisigen Schar schwer zu überwindende Hindernisse dar, so kam noch hinzu, daß er in einer tiefen Senkung lief und deshalb überall von einem tiefen Graben begleitet war, der bei dem ziemlich bedeutenden Gefälle vom Möllner See reichlich gespeist werden konnte und gewiß schwer für Reiter zu überschreiten war. Selbstverständlich konnten diese sozusagen natürlichen Verhältnisse kein dauerndes Hindernis bereiten, den rechten Nachdruck und die rechte Bedeutung erhielten sie erst durch die Wachen, die ohne Zweifel an

verschiedenen Stellen sich befanden und die eben auf die natürlichen Verhältnisse gestützt selbst in kleiner Zahl den Wall gegen eine bedeutende Übermacht verteidigen konnten.